



MERKBLATT

Betreff	Offenlegung von Interessenbindungen
Geht an	Mitglieder von Gemeinderat, Schulpflege, Fürsorgebehörde, Werkbehörde, Rechnungsprüfungskommission sowie betreffende Verwaltungsstellen
Autor	Daniel Scheidegger, Gemeindeschreiber; daniel.scheidegger@staefa.ch
Version	0.2
Datum	16. Mai 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Meldepflichtiger Personenkreis	2
3.	Veröffentlichung	2
4.	Umfang der Offenlegung	3
5.	Erläuterungen zum Umfang der Offenlegung	3
5.1	Haupt- und allfällige Nebentätigkeiten	3
5.2	Tätigkeit und Organstellung in Führungs- und Aufsichtsgremien	3
5.3	Dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen	4
5.4	Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen	4
6.	Selbstdeklaration	4
7.	Zentrale Datenerfassung	4
8.	Ablauf	5
9.	Gültigkeit	5
10.	Anhang: Abkürzungsregister	6

1. Rechtsgrundlage

§ 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 bestimmt, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen.

Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich sieht zudem eine Offenlegungspflicht für alle, die beratend an Sitzungen einer Behörde teilnehmen, vor allem auch für deren Schreiberinnen und Schreiber.

Weil Interessenbindungen politisch bedeutungsvoll sind, soll der Grundsatz der Offenlegung zudem in der Gemeindeordnung verankert werden. Darin wird der Gemeinderat ermächtigt, die Details der Offenlegung im Interesse einheitlicher Handhabung zu bestimmen.

2. Meldepflichtiger Personenkreis

Meldepflichtig sind alle vom Volk gewählten Mitglieder der Behörden (Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission) und eigenständigen Kommissionen (Schulpflege, Fürsorgebehörde, Werkbehörde):

- Gemeinderat
- Rechnungsprüfungskommission
- Schulpflege
- Fürsorgebehörde
- Werkbehörde

In der Verwaltung als Angestellte bzw. Schreiberin oder Schreiber einer Behörde oder einer eigenständigen Kommission sind meldepflichtig:

- Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber (Gemeinderat)
- Stv. Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber (Gemeinderat)
- Leiterin/Leiter Schulverwaltung (Schulpflege)
- Schulleiterinnen/Schulleiter (Schulpflege)
- Leiterin/Leiter Fachbereich Fürsorge Gemeindeverwaltung (Fürsorgebehörde)
- Betriebsleiterin/Betriebsleiter Gemeindewerke (Werkbehörde)
- Übriges, regelmässig beigezogenes Kaderpersonal Gemeindewerke (Werkbehörde)

3. Veröffentlichung

Die Angaben zu Interessenbindungen werden in einem Register pro Behörde zusammengefasst.

Das Register wird auf der Internetseite der Gemeinde Stäfa publiziert.

4. Umfang der Offenlegung

Bei der Konstituierung der Behörde unterrichten ihre Mitglieder sowie deren Schreiberinnen und Schreiber die Behörde schriftlich über:

- a. ihre beruflichen Haupt- und allfälligen Nebentätigkeiten,
- b. die Tätigkeit und Organstellung in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- d. die Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Änderungen sind nach ihrem Eintritt anzugeben.

5. Erläuterungen zum Umfang der Offenlegung

5.1 Haupt- und allfällige Nebentätigkeiten

Unter "Beruf" versteht man alle Tätigkeiten für das eigene Erwerbseinkommen, unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit handelt. Angegeben werden muss der gegenwärtig ausgeübte Beruf. Die folgenden Ziffern b. – d. sind entweder spezifische Fälle beruflicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die als nebenberuflich verstanden werden könnten.

5.2 Tätigkeit und Organstellung in Führungs- und Aufsichtsgremien

Angegeben werden müssen alle Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften und Anstalten, unabhängig davon, wie hoch die Kapitalsumme der Körperschaft oder Anstalt ist, in welche Rechtsform sie gekleidet ist oder welche politische Bedeutung die Körperschaft oder Anstalt hat.

Unter dem Begriff Körperschaften und Anstalten werden alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen verstanden (z.B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vorsorgestiftungen oder Vereine).

Unter Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wird z.B. die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, in einem Stiftungsrat, in einer Geschäftsleitung oder einem Vereinsvorstand verstanden. Dasselbe gilt für die Organstellung. Eine solche hat eine Person, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann (wie z.B. im Verwaltungsrat oder als Geschäftsführung). Die Formulierung schweizerische und ausländische Körperschaften oder

Anstalten bedeutet, dass auch regional oder nur lokal tätige Körperschaften angegeben werden müssen.

5.3 Dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen

"Interessengruppen" sind organisierte Gruppen (z.B. Nichtregierungs-Organisationen und Verbände), die versuchen, spezifische Interessen durchzusetzen. Die Formulierung "schweizerische und ausländische Interessengruppen" bedeutet auch hier nicht, dass regional oder nur lokal tätige Interessengruppen nicht angegeben werden müssen. Nur länger dauernde Tätigkeiten (ab 1 Jahr) müssen angegeben werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn jemand regelmässig und über einen längeren Zeitraum zur Beratung beigezogen wird oder eine ständige Leitungsfunktion innehat. Kurzzeitige Tätigkeiten, wie beispielsweise die Erstellung eines Gutachtens oder die Teilnahme an einer Tagung, müssen nicht angegeben werden.

5.4 Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen

Gemeint sind hier die Mitgliedschaft oder Mitwirkung (z.B. als ständig beigezogene Fachberatung) in Organen und Behörden interkommunaler Organisationen. Offenzulegen ist der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien, usw.

6. Selbstdeklaration

Die Behördenmitglieder deklarieren ihre Interessenbindungen selber. Die Angaben werden nicht überprüft oder verifiziert, sondern im gemeldeten Umfang publiziert.

Die als Hilfe eingefügten Abkürzungen gemäss Anhang können verwendet werden.

7. Zentrale Datenerfassung

Die Daten der Interessenbindungen werden der Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung elektronisch oder in Papierform gemeldet.

Seit / bis	Bezeichnung, Sitz der Organisation	Rechtsform	Gremium / Funktion
... / ...

Die Präsidialabteilung fasst die Angaben zu einem Register zusammen.

Das Register wird den betreffenden Behörden zugestellt und durch die Präsidialabteilung auf der Internetseite der Gemeinde Stäfa öffentlich publiziert.

8. Ablauf

Nach Eintritt der Rechtskraft der Erneuerungs- oder Ersatzwahl erhalten die Behörden- und Verwaltungsmitglieder das Formular zum Eintragen von Interessenbindungen. Sie geben dieses unterschrieben an die Präsidualabteilung zurück.

Ausserhalb von Erneuerungs- und Ersatzwahlen sind die meldepflichtigen Personen selber verantwortlich, Änderungen ihrer Interessenbindungen bekanntzugeben.

9. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab 1. Juni 2018.

Stäfa, 16. Mai 2018


Daniel Scheidegger, Gemeindeschreiber

10. Anhang: Abkürzungsregister

Gremium

-	Keine Angaben
A	Ausschuss
AufR.	Aufsichtsrat
Bei.	Beirat
Br.	Bankrat
D	Direktion
GL	Geschäftsleitung
GL, V	Geschäftsleitung/Vorstand
GV	Generalversammlung
Pat.	Patronat
Sr.	Stiftungsrat
V	Vorstand
VR	Verwaltungsrat
Vw.	Verwaltung
ZA	Zentralausschuss
ZV	Zentralvorstand

Funktion

-	Keine Angaben
*	Mandat als Vertreter(in) einer Behörde
Bei	Beirat
Ber	Berater(in)
Co-D	Co-Direktor(in)
Co-Präs.	Co-Präsident(in)
Del.	Delegierte(r)
Del./Gf.	Delegierte(r) der Geschäftsleitung
Dir.	Direktor(in)
EM	Ersatzmitglied
Exp.	Experte/Expertin
Gf.	Geschäftsführer(in)
Gs.	Gesellschafter(in)
M	Mitglied
Ombudsp.	Ombudsperson
P	Präsident(in)
Sekr.	Sekretär(in)
VDir.	Vizedirektor(in)
VP	Vizepräsident(in)

Rechtsform

-	Keine Angaben
AG	Aktiengesellschaft
Anst.	Öffentlich-rechtliche Anstalt
EG	Einfache Gesellschaft
EidgKomm	Eidgenössische Kommission/Parlament
GdeKomm	Kommission Gemeinde
Gen.	Genossenschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KantKomm	Kantonale Kommission/Parlament
KollG	Kollektivgesellschaft
Komm.	Kommission
KommG	Kommanditgesellschaft
Körp.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
öffStift	Öffentlich-rechtliche Stiftung
Stift.	Stiftung
Ve.	Verein